

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Verstärkung der mittleren Beschäftigungsebene in der Justiz?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Marco Genthe (FDP), eingegangen am 07.02.2018 - Drs. 18/283  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.02.2018

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.03.2018,  
gezeichnet

Barbara Havliza

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Im diesjährigen Nachtragshaushalt hat die Landesregierung 40 zusätzliche Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für das Jahr 2018 vorgesehen. Die mittlere Beschäftigungsebene in der Justiz wurde personell nicht in gleicher Weise berücksichtigt. Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft, Landesgewerkschaft Niedersachsen (DJG), moniert diese Planstellenanhebung als einseitig und befürchtet eine Mehrbelastung dieser Beschäftigungsebene.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der von der Landesregierung am 23. Januar 2018 beschlossene Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 sieht keine zusätzlichen Planstellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Anfrage auf Stellen bezieht, die im gemeinsamen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 vom 16. Februar 2018 enthalten sind. Die nachfolgenden Antworten beschränken sich auf den Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften, da der Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen nur diesen Bereich umfasst.

**1. Was beabsichtigt die Landesregierung zu unternehmen, um eine Mehrbelastung der mittleren Beschäftigungsebene (Rechtspfleger und Serviceeinheiten) zu verhindern?**

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nicht der mittleren Beschäftigungsebene zuzurechnen. Sie nehmen als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt in sachlicher Unabhängigkeit (§ 9 RpfLG) die ihnen durch das Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben sowie außerdem herausgehobene Tätigkeiten im Bereich der Justizverwaltung wahr. Planstellenvermehrungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wirken sich deshalb auf die Belastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger regelmäßig nicht aus.

Nach dem maßgebenden Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y wird auch die Belastung der Serviceeinheiten nicht aus der Zahl der vorhandenen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abgeleitet, sondern eigenständig auf der Grundlage der Eingangszahlen ermittelt. Eine rechnerische Mehrbelastung der Serviceeinheiten infolge zusätzlicher Richter- und Staatsanwaltschaften ergibt sich somit nicht. Unabhängig hiervon kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine durch Personalverstärkungen mögliche schnellere Aufgabenerledigung einen gewissen Folgeaufwand in den Serviceeinheiten verursacht, angesichts des Verhältnisses von 40 neuen Stellen zu 3 446 Beschäftigten (= durchschnittlicher Personaleinsatz 2016 in der mittleren Beschäftigungsebene bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften).

ten) erscheint dieser Mehraufwand aber kaum messbar. Außerdem ist gegenzurechnen, dass ein durch die Stellenvermehrungen möglicher Bestandsabbau die Serviceeinheiten gleichzeitig auch entlastet. Wegen einer künftigen Verstärkung der mittleren Beschäftigungsebene wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 5 Bezug genommen.

**2. Wie hoch ist die durchschnittliche PEBB\$Y-Belastung in der mittleren Beschäftigungsebene (Serviceeinheiten und Rechtspfleger; Belastungszahlen bitte gesondert ausweisen)?**

Die Belastungswerte werden auf Basis der Geschäftszahlen des Jahres 2016 sowie des Personalbestandes zum Stichtag 31.12.2016 und des durchschnittlichen Personaleinsatzes im Jahr 2016 ausgewiesen. Die Berechnung der Belastung auf Basis des Personaleinsatzes erfolgt gemäß PEBB\$Y.

Daraus ergeben sich folgende Belastungszahlen:

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)

	Personalbedarf	Personaleinsatz	Belastung	Deckungsgrad
Amtsgerichte	1 027,53	909,11	1,13	88,48 %
Landgerichte	104,05	93,67	1,11	90,02 %
Oberlandesgerichte	233,18	231,87	1,01	99,44 %
Staatsanwaltschaften	139,41	124,97	1,12	89,64 %
Generalstaatsanwaltschaften	22,17	21,38	1,04	96,44 %

Wegen der Zuordnung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der Fragestellung zur mittleren Beschäftigungsebene wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst)

	Personalbedarf	Personaleinsatz	Belastung	Deckungsgrad
Amtsgerichte	2 427,51	2 158,06	1,12	88,90 %
Landgerichte	392,81	373,95	1,05	95,20 %
Oberlandesgerichte	250,54	250,41	1,00	99,95 %
Staatsanwaltschaften	769,28	626,22	1,23	81,40 %
Generalstaatsanwaltschaften	38,96	37,35	1,04	95,87 %

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung auf Basis der Daten des Jahres 2017 liegen noch nicht vor.

**3. Wie viele Planstellen sind in der mittleren Beschäftigungsebene notwendig, um auch dort jeweils eine Belastung von PEBB\$Y 1,0 zu erreichen?**

In der mittleren Beschäftigungsebene sind sowohl Beamte als auch Tarifpersonal beschäftigt. Für das Tarifpersonal kann im Hinblick auf die entfallene Verbindlichkeit der Bewirtschaftung von Tarifstellen die Stellenzahl nicht angegeben werden.

Daher wurde die Differenz in Arbeitskraftanteilen zwischen Personalbedarf und Personaleinsatz ausgewiesen.

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst)

	Personal- bedarf	Personal- einsatz	Differenz zu PEBB§Y 1,0
Amtsgerichte	1 027,53	909,11	118,42
Landgerichte	104,05	93,67	10,38
Oberlandesgerichte	233,18	231,87	1,31
Staatsanwaltschaften	139,41	124,97	14,44
Generalstaatsanwaltschaften	22,17	21,38	0,79

Wegen der Zuordnung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zur mittleren Beschäftigungsebene wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst)

	Personal- bedarf	Personal- einsatz	Differenz zu PEBB§Y 1,0
Amtsgerichte	2 427,51	2 158,06	269,45
Landgerichte	392,81	373,95	18,86
Oberlandesgerichte	250,54	250,41	0,13
Staatsanwaltschaften	769,28	626,22	143,06
Generalstaatsanwaltschaften	38,96	37,35	1,61

**4. Wie viele Stellen sind nach Ansicht der Landesregierung insgesamt in der mittleren Beschäftigungsebene notwendig, damit die angekündigten 250 neuen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ihre Aufgaben effektiv wahrnehmen können?**

Die Belastung der mittleren Beschäftigungsebene leitet sich im Wesentlichen nicht aus der Zahl der vorhandenen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ab. Auf die Antwort zu Frage 1 wird insoweit Bezug genommen. Eine konkrete Stellenzahl kann deshalb nicht angegeben werden.

**5. Beabsichtigt die Landesregierung, über alle Dienste in der Justiz eine Belastung von PEBB§Y 1.0 zu erreichen, oder gilt dieses Ziel nur für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte? Falls nein, warum nicht?**

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen für die laufende Legislaturperiode ist unter Rn. 1048 ausdrücklich festgehalten, dass sich das Ziel „PEBB§Y 1,0“ **über das gesamte System** erstreckt. Das Ziel gilt danach ausdrücklich nicht nur für den Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Gleichzeitig ist ausgeführt, dass es für die Umsetzung eines mehrjährigen Stufenplans bedarf. Im Hinblick auf den Vorbehalt nach Rn. 116 ff. der Koalitionsvereinbarung, wonach die Umsetzung und Schrittfolge der im Koalitionsvertrag vereinbarten finanzwirksamen Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt steht, ist über die konkrete Ausgestaltung der weiteren Stufen jeweils im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.